

Aktuelle Steuer-Nachrichten

1. Aus Gesetzgebung und Verwaltung: a) Umsatzsteuerrechtliche Beurteilung von Sale-and-lease-back-Geschäften; Konsequenzen des BFH-Urteils vom 06.04.2016 - V R 12/15

Mit Urteil vom 06.04.2016 - V R 12/15 (DStR 2016, 1664) hat der BFH entschieden, dass Sale-and-lease-back-Geschäfte als Mitwirkung des Käufers und Leasinggebers an einer bilanziellen Gestaltung des Verkäufers und Leasingnehmers zu einer steuerpflichtigen sonstigen Leistung des Leasinggebers führen können. Dem schließt sich die Finanzverwaltung an und ändert Abschn. 3.5 Abs. 7 UStAE entsprechend. Ist ein Sale-and-lease-back-Geschäft maßgeblich darauf gerichtet, dem Verkäufer und Leasingnehmer eine vorteilhafte bilanzielle Gestaltung zu ermöglichen und hat dieser die Anschaffung des Leasinggegenstandes durch den Käufer und Leasinggeber überwiegend mitfinanziert, stellt das Geschäft danach keine Lieferung mit nachfolgender Rücküberlassung und auch keine steuerfreie Kreditgewährung dar, sondern eine steuerpflichtige sonstige Leistung nach § 3 Abs. 9 Satz 1 UStG. (BMF, Schreiben vom 03.02.2017; DStR 2017, Heft 6, S. X)

b) Erteilung von Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Muster in Form von schreibgeschützten Dateien (§ 10b EStG, § 50 EStDV)

Laut einem neuen BMF-Schreiben können Zuwendungsempfänger, die dem zuständigen Finanzamt die Nutzung eines Verfahrens zur maschinellen Erstellung von Zuwendungsbestätigungen gemäß R 10b.1 Abs. 4 EStR angezeigt haben, die maschinell erstellten Zuwendungsbestätigungen auf elektronischem Weg in Form schreibgeschützter Dokumente an die Zuwendenden übermitteln. Für die Abzugsberechtigung sei es dann unerheblich, dass der Zuwendungsempfänger den Ausdruck des entsprechenden Dokuments nicht selbst übernimmt, sondern dem Zuwendenden überlässt. (BMF, Schreiben vom 06.02.2017; DStR 2017, 330)

2. Allgemeine Steuerzahlungstermine im April und Mai 2017

Das erste Datum gibt den gesetzlichen Fälligkeitstermin an, das zweite Datum das Ende der Zahlungs-Schonfrist: LSt, Kirchen-LSt, Solz-LSt, USt: 10.04./13.04.; LSt, Kirchen-LSt, Solz-LSt, USt: 10.05./15.05.; GewSt, GrundSt: 15.05./18.05. Hinweis: Schonfristen gelten nicht für Bar- und Scheckzahler.

3. Abgabenordnung: Fristwahrung bei Poststreik

Hat ein Prozessbevollmächtigter Kenntnis von dem Beginn eines bundesweiten Poststreiks, ist er gehalten, sich vor Absenden eines fristwahrenden Schriftsatzes über die Auswirkungen des Poststreiks am Versand- und Empfangsort zu informieren. Dazu gehört es, die Berichterstattung über den Streik in Zeitung, Fernsehen, Rundfunk oder den Internetportalen der Nachrichtenanbieter zu verfolgen (Fortführung von Senat, Beschluss vom 18.02.2016 - V ZB 126/15, NJW 2016, 2750). (Urteil, BGH 12.05.2016, V ZB 135/15; Steuerberater-Brief 2017, Heft 2, S. VIII)

4. Abgabenordnung: Kontrolle der Richtigkeit von Telefaxnummern

Überträgt eine Kanzleiangestellte die anzuwählende Telefaxnummer des Gerichts aus einem in der Akte befindlichen Schreiben des Gerichts in einen fristgebundenen Schriftsatz, erfordert die Ausgangskontrolle, die Richtigkeit der gewählten Nummer auch nochmals darauf zu kontrollieren, ob sie tatsächlich einem Schreiben des Empfangsgerichts entnommen wurde (Anschluss an BGH, Beschluss vom 14.10.2010 - IX ZB 34/10, NJW 2011, 312). (Urteil BGH 26.07.2016, VI ZB 58/14; Steuerberater-Brief 2017, Heft 2, S. VIII)

5. Einkommensteuer: Sanierungserlass verstößt gegen Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung

Auf die Vorlage des X. Senats hat der Große Senat des BFH beschlossen, dass der sog. Sanierungserlass (BMF vom 27.03.2003, BStBl. I 2003, 240) gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung verstößt. Im Streitfall hatte das Finanzamt den Erlass der Steuer aus dem Sanierungsgewinn verweigert, weil es nicht alle Voraussetzungen des Sanierungserlasses als erfüllt ansah. Die anschließende Klage wurde vor dem Finanzgericht mit der Begründung zurückgewiesen, dass der Gesetzgeber mit der Abschaffung von § 3 Nr. 66 EStG aF im Jahr 1997 zum Ausdruck gebracht habe, Sanierungsgewinne unterschiedslos besteuern zu wollen. Der Sanierungserlass habe daher keinen Bestand und verstoße gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung.

Diese Auffassung bestätigte nunmehr der Große Senat des BFH. Daraus folge nicht, dass Billigkeitsmaßnahmen auf der Grundlage einer bundesweit geltenden Verwaltungsanweisung generell unzulässig sind. Vorauszusetzen ist nur, dass in jedem davon betroffenen Einzelfall tatsächlich

IMPRESSUM

Herausgeber:

Roever Broenner Susat Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Domstraße 15, 20095 Hamburg

Druckerei:

DATEV eG
Druck- und Versandzentrum, Abteilung P492, 90329 Nürnberg

Verantwortliche Redaktion:

RA/StB Gerhard Schmitt
Alt-Moabit 2, 10557 Berlin
T: +49 30 208 88-0 - E-Mail: gerhard.schmitt@mazars.de

StB Andreas Lichel

Alt-Moabit 2, 10557 Berlin
T: +49 30 208 88-0 - E-Mail: andreas.lichel@mazars.de

ein Billigkeitsgrund für die Ausnahme von der Besteuerung vorliegt. Die Entscheidung des Großen Senats steht daher auch nicht einem im Einzelfall möglichen Erlass von Steuern auf einen Sanierungsgewinn aus persönlichen Billigkeitsgründen entgegen. Auf der Grundlage des Beschlusses des Großen Senats ist aber davon auszugehen, dass finanzgerichtliche Klagen auf Gewährung einer Steuerbegünstigung nach dem Sanierungserlass keinen Erfolg mehr haben werden. Unberührt bleiben individuelle Billigkeitsmaßnahmen, die auf besonderen, außerhalb des Sanierungserlasses liegenden Gründen des Einzelfalls wie etwa auf persönlichen Billigkeitsgründen beruhen. Das lenkungspolitische Motiv des Erlassgebers, Unternehmenssanierungen nicht dadurch zu behindern, dass der Fiskus Teile des Buchgewinns und damit letztlich des Beitrags der Gläubiger zur Sanierung des Unternehmens mittels Steuern abschöpft, hat der BFH nicht in Frage gestellt. Der Finanzverwaltung sei es aber verwehrt, die Steuerpflicht eines Sanierungsgewinns unter Bedingungen, die der früheren gesetzlichen Steuerbefreiung ähnlich sind, allgemein als sachlich unbillig zu erklären und von der Besteuerung auszunehmen. Die im Sanierungserlass aufgestellten Voraussetzungen für einen Steuererlass beschreiben nämlich keinen Fall sachlicher Unbilligkeit i.S.d. §§ 163, 227 AO. Vielmehr habe die Finanzverwaltung eine strukturelle Gesetzeskorrektur vorgenommen und verletzt damit das sowohl verfassungsrechtlich (Art. 20 Abs. 3 GG) als auch einfachrechtlich (§ 85 AO) normierte Legalitätsprinzip. Einer Stellungnahme, ob der Sanierungserlass mit beihilferechtlichen Regelungen im Einklang steht oder einer EuGH-Vorlage bedurfte es daher nicht. (BFH, Beschluss vom 28.11.2016 - GrS 1/15; DStR 2017, 305)

6. Einkommensteuer: Restbuchwert und Abbruchkosten als Gebäudeherstellungskosten

Im Falle einer Übertragung von Grundstücken aus dem Sonderbetriebsvermögen in das Gesamthandsvermögen einer Schwesterpersonengesellschaft gegen die Gewährung von Gesellschaftsrechten und bestehender Abbruchabsicht der Schwesterpersonengesellschaft stellen nach Ansicht des Finanzgerichts Düsseldorf der Restwert der alten Gebäude und die Abbruchkosten Herstellungskosten der neu errichteten Gebäude dar. Die Übertragung von Grundstücken aus dem Sonderbetriebsvermögen in das Gesamthandsvermögen begründe einen Rechtsträgerwechsel, der zwangsläufig einen Erwerb darstelle und damit zur Anwendung der Rechtsgrundsätze des Erwerbs mit Abbruchabsicht führe. Dabei sei unerheblich, ob der Erwerb entgeltlich oder unentgeltlich, durch Einlage oder anderweitig erfolge. Eine andere Beurteilung ergebe sich nicht aus § 6 Abs. 5 Satz 3 Nr. 2 EStG. Diese Vorschrift ermöglicht ausschließlich eine gewinnneutrale Buchwertfortführung, jedoch keine umfassende steuerneutrale Behandlung. (FG Düsseldorf, Urteil vom 23.02.2016 - 10 K 2708/15 F, rkr.; DStR 2017, Heft 6, S. VI)

7. Einkommensteuer: Kosten für die Herstellung der Betriebsbereitschaft als anschaffungsnahe Herstellungskosten i.S.v. § 6 Abs. 1 Nr. 1a Satz 1 EStG - Verhältnis zu § 255 HGB

1. Unter Instandsetzung und Modernisierung eines Gebäudes sind bauliche Maßnahmen zu verstehen, durch die Mängel oder Schäden an vorhandenen Einrichtungen eines bestehenden Gebäudes oder am Gebäude selbst beseitigt werden oder das Gebäude durch Erneuerung in einen zeitgemäßen Zustand versetzt wird.
2. Zu den Aufwendungen i.S.v. § 6 Abs. 1 Nr. 1a Satz 1 EStG gehören unabhängig von ihrer handelsrechtlichen Einordnung sämtliche Aufwendungen für bauliche

Maßnahmen, die im Rahmen einer im Zusammenhang mit der Anschaffung des Gebäudes vorgenommenen Instandsetzung und Modernisierung anfallen und nicht nach Satz 2 der Vorschrift ausdrücklich ausgenommen sind. Hierzu zählen auch Kosten für die Herstellung der Betriebsbereitschaft.

3. Von einer Renovierung und Modernisierung im Zusammenhang mit der Anschaffung des Gebäudes kann im Regelfall ausgegangen werden, soweit bauliche Maßnahmen innerhalb von drei Jahren nach der Anschaffung durchgeführt werden. (BFH vom 14.06.2016 IX R 15/15, BStBl. 2016 II, S. 962)

8. Einkommensteuer: Firmenwagenbesteuerung - Zuzahlungen des Arbeitnehmers mindern geldwerten Vorteil

Der VI. Senat des BFH hat in zwei Urteilen vom selben Tag im Anschluss an das BFH-Urteil vom 07.11.2006 - VI R 95/04 (BStBl. II 2007, 269 DStR 2007, 104) entschieden, dass Nutzungsentgelte und andere Zuzahlungen des Arbeitnehmers an den Arbeitgeber für die außerdienstliche Nutzung eines betrieblichen Pkw den Wert des geldwerten Vorteils der Nutzungsüberlassung mindern. Im Verfahren VI R 2/15 setzt der VI. Senat zugunsten der Steuerpflichtigen die Übernahme von einzelnen (individuellen) Kosten (hier: Kraftstoffkosten) mit der Zahlung eines pauschalen Nutzungsentgelts - entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung (BMF vom 19.04.2013 - IV C 5 - S 2334/11/10004, BStBl. I 2013, 513; DStR 2013, 860 Rn. 3) - gleich. Denn auch in diesen Fällen fehle es schon dem Grunde nach an einem lohnsteuerbaren Vorteil des Arbeitnehmers. Außerdem hat der BFH entschieden, dass die Anwendung der 1%-Regelung der Nutzungswertmindernden Berücksichtigung individueller Kfz-Kosten nicht entgegensteht. Insoweit hält der VI. Senat an seinem Urteil vom 18.10.2007 (VI R 57/06, BStBl. II 2009, 199; DStR 2007, 2318) nicht mehr fest.

Im Verfahren VI R 49/14 berücksichtigte der VI. Senat das vom Kläger gezahlte Nutzungsentgelt nur in Höhe des geldwerten Vorteils aus der Nutzung des Dienstwagens für private Fahrten und Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte steuermindernd. Der geldwerte Vorteil beträgt somit nach Abzug des Nutzungsentgelts null. Ein geldwerter Nachteil könne indessen aus der Überlassung eines Dienstwagens zur Privatnutzung nicht entstehen, auch wenn das vom Arbeitnehmer zu zahlende Nutzungsentgelt den Wert der privaten Dienstwagenutzung übersteigt. Eine Berücksichtigung des Restbetrags im Rahmen des Werbungskostenabzugs scheidet mangels beruflicher Veranlassung ebenso aus. (BFH, Urteil vom 30.11.2016 - VI R 2/15 und VI R 49/14; DStR 2017, 372 und 374)

9. Gewerbesteuer: Keine erweiterte Kürzung bei Veräußerung eines Teils eines Mitunternehmeranteils

Der Gewinn aus der Veräußerung eines Teils eines Mitunternehmeranteils ist nach einer Entscheidung des IV. Senats des BFH nicht in die erweiterte Kürzung gemäß § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG einzubeziehen. Im Streitfall ging es um eine KG, die zunächst zu 100 % an einer anderen gewerblich geprägten KG beteiligt war, welche eine Immobilie verwaltete. Die Mutter-KG veräußerte im Jahr 2004 mehrere Teile ihres Kommanditanteils an der Immobilien-KG und hielt zuletzt noch einen Anteil von 6 %. Der Gewinn aus der Veräußerung floss in den Gewinn aus Gewerbebetrieb der Immobilien-KG ein. Letztere begehrte im Rahmen ihrer Gewerbesteuererklärung die erweiterte Kürzung des gesamten Gewerbeertrags inklusive des Veräußerungsgewinns. Dies lehnte der BFH ab. (BFH, Urteil vom 08.12.2016 - IV R 14/13; DStR 2017, Heft 7, S. VIII)